

Übersicht



Der Bürgermeister
Hilden, den 08.07.2024
AZ.: III/Scha

WP 20-25 SV III/063/1

Beschlussvorlage

3. Änderung der Satzung des Jugendamtes

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
AfD			
Grüne			
FDP			
Linke			
BA			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

Organisatorische Auswirkungen

ja
 ja

nein
 nein

noch nicht zu übersehen
 noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Hilden

05.11.2025

Entscheidung

Anlage WP 20_25 SV III_063_1 3. Änderung der Satzung des Jugendamtes

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss die 3. Änderung der Satzung des Jugendamtes in der vorliegenden Form.

Satzung	Datum	Änderungen	in Kraft getreten
Satzung	03.06.2011		08.06.2011
1. Änderung	11.07.2012	§ 4	12.07.2012
2. Änderung	15.12.2021	§ 4	16.12.2021
3. Änderung	05.11.2025	§ 4	Am Tage nach der Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Hilden hat am 05.11.2025 auf Grund des § 3 Abs. 2 des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG KJHG vom 12.12.1990 (GV NRW S. 664/SGV NW 216), der §§ 69 ff des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII), Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) vom 30.10.2007 und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666) in ihrer jeweils geltenden Fassung folgende Änderung der Satzung für das Jugendamt beschlossen:

I. Das Amt für Jugend, Schule und Sport Das Jugendamt
§ 1 Aufbau
Das Amt für Jugend, Schule und Sport besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Amtes für Jugend, Schule und Sport. Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes (Amt für Jugend, Soziale Dienste und Integration sowie Amt für Schule, Kinderbetreuung und Jugendförderung) unter der Leitung der/des Dezenten des Dezernates III und der jeweiligen Leitungen der genannten Ämter.
-
§ 2 Zuständigkeit
Das Jugendamt Amt für Jugend, Schule und Sport ist nach Maßgabe des SGB VIII, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung als örtlicher Träger der Jugendhilfe für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Hilden zuständig.
§ 3 Aufgaben
(1) Das Amt für Jugend, Schule und Sport ist örtlicher Träger der Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII. Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
(2) Das Amt für Jugend, Schule und Sport Jugendamt soll mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen sowie selbstorganisierte Zusammenschlüsse gemäß §4a SGB VIII, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen, zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten. Es hat dabei die Selbstständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.
II. Der Jugendhilfeausschuss
§ 4 Mitglieder
(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder und 12 die beratenden Mitglieder aus den in § 4 Abs. 3 Buchstabe a) - m) p) dieser Satzung genannten Institutionen sowie jeweils ein Ratsmitglied oder ein/e sachkundige/r Bürger/in, der/die von den

Fraktionen zu benennen ist, die nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten sind, an.

(2) Stimmberechtigt sind:

- a) Neun Mitglieder des Rates oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
 - b) Sechs Frauen und Männer, die von den im Bereich des ~~Amtes für Jugend, Schule und Sport~~ **Jugendamtes** wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind.
- Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Rat der Stadt Hilden gewählt.

Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem 1. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) und der Gemeindeordnung NRW sowie der Geschäftsordnung des Rates.

(3) Beratende Mitglieder sind:

- a) die/der Bürgermeister/in oder die/der ~~Sozialdezernent/in~~ **Jugenddezernent/in** als seine **oder ihre** Vertretung;
- b) ~~die Leiterin/ der Leiter der Verwaltung des Amtes für Jugend, Schule und Sport oder deren Vertretung;~~ **die Leiterin/ der Leiter der Verwaltung des Amtes für Jugend, Soziale Dienste und Integration sowie des Amtes für Bildung, Entwicklung und Jugendförderung oder ihre/seine Vertretung;**
- c) **je eine Vertretung jeder Fraktion, die nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten ist. Dies kann ein Ratsmitglied oder eine von der Fraktion benannte sachkundige Person Frau oder sachkundiger Mann sein.**
- e) **d) eine Richterin/ ein Richter des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ ein Jugendrichter, die/ der von der zuständigen Präsidentin/ dem zuständigen Präsidenten des Landgerichtes Düsseldorf bestellt wird;**
- e) **e) eine Vertreterin/ ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/ der von der Leiterin/ dem Leiter der Agentur für Arbeit Düsseldorf bestellt wird;**
- e) **f) eine Vertreterin/ ein Vertreter der Grund-, Haupt- und Förderschulen, die/ der vom Schulamt Mettmann bestellt wird;**
- f) **g) eine Vertreterin/ ein Vertreter der übrigen weiterführenden Schulen, die/ der vom Regierungspräsidenten Düsseldorf bestellt wird;**
- g) **h) eine Vertreterin/ ein Vertreter der Polizei, die/ der vom Landrat des Kreises Mettmann zu benennen ist;**
- h) **i) je eine Vertreterin/ ein Vertreter der evangelischen und der katholischen Kirche, die/ der von der evangelischen bzw. katholischen Kirchengemeinde Hilden bestellt wird;**
- i) **j) eine Vertreterin/ ein Vertreter des Gesundheitsamtes Mettmann, die/ der von der Leiterin/ dem Leiter des Gesundheitsamtes Mettmann benannt wird,**
- j) **k) eine Vertreterin/ ein Vertreter des Jugendparlamentes, die/ der von der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden des Jugendparlamentes bestellt wird,**
- k) ~~je ein Ratsmitglied oder sachkundige/r Bürger/in, das/ die/ der von der Fraktionen zu benennen sind, die nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten sind.~~
- l) eine Vertreterin/ ein Vertreter des Jugendamtselternbeirat Hilden, die/ der von der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden des Jugendamtselternbeirat Hilden zu benennen ist.
- m) eine Vertreterin/ ein Vertreter des ~~Integrationsrates Hilden~~ **Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration**, die/ der durch den ~~Integrationsrat Hilden~~ **Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration** gewählt wird
- n) eine Vertreterin/ ein Vertreter der Kindertagespflegepersonen mit Wohnsitz in Hilden, die/ der aus der Mitte aller Kindertagespflegepersonen mit Wohnsitz in Hilden gewählt wird.
- o) eine Vertreterin/ ein Vertreter eines selbstorganisierten Zusammenschlusses zur Selbstvertretung nach § 4a SGB VIII, die/ der durch diesen Zusammenschluss bestimmt worden ist.
- p) eine Vertreterin/ ein Vertreter des Behindertenbeirates mit Wohnsitz in Hilden, die/ der durch den Behindertenbeirat Hilden gewählt wird.

Für die Mitglieder nach Buchstaben c) – p) ist **von den entsendenden Institutionen und**

Fraktionen je ein/e Vertreter/in **eine Vertretung** zu bestellen **bzw. zu benennen**. **Eine namentliche Liste der Vertretungen ist einzureichen. Wenn mehr als eine Person als Vertretung bestellt bzw. benannt wird, ist eine Liste der Reihenfolge der Vertretungen der Stadtverwaltung einzureichen.**

§ 5 Teilnahme weiterer Personen

(1) An den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses nehmen die Abteilungsleitungen des Amtes für Jugend, **Soziale Dienste und Integration, die Abteilungsleitungen des Amtes Schule, Kinderbetreuung und Jugendförderung sowie** ~~Schule und Sport~~ und die Jugendhilfeplanung teil.

(2) Der Jugendhilfeausschuss kann weitere Männer und Frauen, die in der Jugendhilfe erfahren oder tätig sind sowie Personen die in selbstorganisierten Zusammenschlüssen gemäß § 4a SGB VIII tätig sind, von Fall zu Fall zu seinen Sitzungen heranziehen.

§ 6 Aufgaben

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe (§ 71 SGB VIII). Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

(2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für

- a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe;
- b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden;
- c) die Beteiligung an der Durchführung von Aufgaben oder die Übertragung von Aufgaben zur Ausführung an anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gem. § 76 SGB VIII;

2. die Entscheidung über

- a) die Jugendhilfeplanung, § 80 SGB VIII;
- b) die Förderung der öffentlichen Jugendhilfe und der Träger der freien Jugendhilfe, § 4 Abs. 3, § 74 SGB VIII;
- c) die Anregung und Förderung der selbstorganisierten Zusammenschlüsse gemäß § 4a SGB VIII;
- d) die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG;
- e) die Bedarfsfeststellung für Tageseinrichtungen für Kinder im Rahmen des Kindergartenbedarfsplanes (§ 80 SGB VIII i.V.m. § 18 Abs. 2 und § 21 Abs. 6 Kinderbildungsgesetz (KiBiz));
- f) die Gewährung von freiwilligen Zuschüssen an freie Träger von Kindertageseinrichtungen;
- g) die Genehmigung einer Vereinbarung über Tageseinrichtungsplätze für Betriebe;
- h) den Ausbau von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren nach § 16 KiBiz;
- i) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen;
- j) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer für den Ausschuss und die Kammer für Kriegsdienstverweigerer;

3. die Vorberatung des Haushalts für den Bereich der Jugendhilfe;

4. Anhörung vor der Berufung der Leiterin/ des Leiters der Verwaltung des Amtes für Jugend, ~~Schule und Sport~~ **Jugendamtes**.

§ 7 Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch die/ den Vorsitzende/n und ihre/ seinen Stellvertreter/in.

--

§ 8 Verfahren
Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt und seine Ausschüsse entsprechend.
III. Die Verwaltung des Amtes für Jugend, Schule und Sport Jugendamtes
§ 9 Eingliederung
Die Verwaltung des Amtes für Jugend, Schule und Sport Jugendamtes ist eine selbstständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung Hilden.
§ 10 Aufgaben
(1) Der Verwaltung des Amtes für Jugend, Schule und Sport Jugendamtes obliegen alle laufenden Geschäfte sowie alle Aufgaben, die nicht in § 6 aufgeführt sind.
(2) Die dem Amt für Jugend, Schule und Sport Dem Jugendamt obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister oder in seinem Auftrage von der Leiterin/ vom Leiter des Amtes für Jugend, Schule und Sport durchgeführt.
(3) Der/Die Bürgermeister/in oder in seinem/ihrem Auftrag die Leiterin/ der Leiter der Verwaltung des Amtes für Jugend, Schule und Sport des Jugendamtes ist verpflichtet, die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Amtes für Jugend, Schule und Sport Jugendamtes zu unterrichten.
IV. Schlussbestimmung
§ 11 In-Kraft-Treten
Diese Satzung für das Amt für Jugend, Schule und Sport Jugendamt tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tag tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Hilden vom 03.06.2011 außer Kraft.

Stand: 14.10.2025

Zusätzliche Erläuterungen und Begründungen der Sitzungsvorlage WP 20-25 SV III/063/1

Die 3. Änderung der Satzung des Jugendamtes wurde unter der Vorlagennummer WP 20-25 III/063 am 03.07.2024 im Jugendhilfeausschuss vorberaten und dort einstimmig beschlossen. Angekündigt wurde, dass die Formulierung zur Vertretungsregelung für beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses in §4, Abs. 3, letzter Absatz, noch einmal geprüft wird.

Entsprechend der Rückmeldung des Landesjugendamtes wird §4, Abs. 3, letzter Absatz, wie folgt konkretisiert:

Für die Mitglieder nach Buchstaben c) – p) ist von den entsendenden Institutionen und Fraktionen eine Vertretung zu bestellen bzw. zu benennen. Wenn mehr als eine Person als Vertretung bestellt bzw. benannt wird, ist eine Liste der Reihenfolge der Vertretungen der Stadtverwaltung einzureichen.

Die bisherige Fassung des Entwurfs zur 3. Änderung der Satzung des Jugendamtes, die dem Jugendhilfeausschuss am 03.07.2024 vorgelegt wurde, sah folgende Formulierung vor

*Für die Mitglieder nach Buchstaben c) – p) ist je ein/e Vertreter/in zu bestellen.
Eine namentliche Liste der Vertretungen ist für die Legislaturperiode einzureichen.*

Die aktualisierte Änderung führt damit die dem Jugendhilfeausschuss vorgelegte Regelung inhaltlich fort und präzisiert sie sprachlich.

In diesem Zusammenhang wurden vier weitere redaktionelle Änderungen der Satzung des Jugendamtes gegenüber der dem Jugendhilfeausschuss vorgelegten Version eingefügt:

- In §4, Abs.1 wurde die Zahl der beratenden Mitglieder und der Bezug zu der Aufzählung der beratenden Mitglieder in §4, Abs. 3 korrigiert.
- In §4, Abs.3, Ziffer a) wurde der Satz: „die/der Bürgermeister/in oder die/der Sozialdezernent/in als seine Vertretung“ durch „die/der Jugenddezernent/in“ und „oder ihre“ Vertretung überarbeitet.
- Die zu §4, Abs.3, Ziffer c) vorgeschlagene Formulierung „sachkundige Frau oder sachkundiger Mann“ wurde durch „sachkundige Person“ ersetzt.
- In §4, Abs.3, Ziffer m) wurde der Satz „eine Vertreterin/ ein Vertreter des Integrationsrates Hilden, die/ der durch den Integrationsrat Hilden gewählt wird.“ Durch „eine Vertreterin/ ein Vertreter des Ausschuss Chancengerechtigkeit und Integration die/ der durch Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gewählt wird“ ersetzt, da der Integrationsrat ab dem 01.11.2025 Teil des neuen Ausschusses Chancengerechtigkeit und Integration sein wird.

Alle neu eingefügten Formulierungen sind durch rote Schrift kenntlich gemacht. Die vorgenannten, gegenüber der Fassung der Sitzungsvorlage WP 20-25 SV III/063 zusätzlichen vier Änderungen sind im Text jeweils ergänzend gelb hervorgehoben.

Eine angekündigte Änderung der gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf den Jugendhilfeausschuss wurde abgewartet. Das Gesetz zur Änderung nordrhein-westfälischer Ausführungsgesetze zum SGB VIII wurde am 10.06.2025 verabschiedet und trat zum 27.06.2025 in Kraft. Die zentrale gesetzliche Veränderung in Bezug auf den Jugendhilfeausschuss ist die Erweiterung der gesetzlich vorgesehenen beratenden Mitglieder um eine Vertretung örtlicher Jugendringe und eine Vertretung örtlicher Jugendselfvertretungen. Das Landesjugendamt Rheinland erstellt zurzeit, ausgehend von den gesetzlichen Änderungen, eine neue Mustersatzung für die rheinischen Jugendämter.

Um die Neubesetzung des Jugendhilfeausschusses für die kommende Legislaturperiode umsetzen zu können, wird die Änderungssatzung in der vorliegenden Form eingebracht. Bei den Änderungen handelt es sich ausschließlich um redaktionelle und nicht wesentliche inhaltliche Veränderungen, ohne besondere Bedeutung.

Sobald die Mustersatzung des Landesjugendamtes für die rheinischen Jugendämter vorliegt, erfolgt eine erneute Anpassung der Jugendamtssatzung.

gez.
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Stand: 18.06.2024

Erläuterungen und Begründungen (Sitzungsvorlage WP 20-25 SV III/063 für den Jugendhilfeausschuss am 03.07.2024)

Die 3. Änderung der Satzung des Jugendamtes wurde in 2023 bereits im Jugendhilfeausschuss am 08.03.2023 und dem Hauptausschuss am 22.03.2023 beraten. Die Sitzungsvorlage für den Rat am 19.04.2023 wurde von der Tagesordnung genommen.

Von Seiten der Verwaltung sollte geklärt werden, ob auch für beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die jede Fraktion, die nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten ist, benennen kann, die Bestellung einer persönlichen Vertretung entfallen kann. Nach Auskunft der Rechtsberatung des Landesjugendamtes ist „...eine persönliche Stellvertretung, wie sie das Gesetz für die stimmberechtigten Mitglieder in § 4 Abs. 3 AG-KJHG regelt, für die beratenden Mitglieder nicht vorgesehen ist. Vielmehr bestimmt § 5 Abs. 2 AG-KJHG eine einfache Stellvertretung für beratende Mitglieder.“ Es müsste aber „...eine Art namentliche Liste der Stellvertreter eingereicht werden, die die Vertretungen nachvollziehbar macht.“

Der §4, Abs. 1, letzter Abschnitt, der Satzung des Jugendamtes, wurde entsprechend angepasst.

Die in der Sitzungsvorlage aus 2023 (WP 20-25 SV III/037) vorgeschlagene Formulierung zu §4, c) „sachkundige/r Bürger/in“ wurde, angelehnt an die Mustersatzung des Landesjugendamtes, durch „sachkundige Frau oder sachkundiger Mann“ ersetzt.

Die Herausstellung der Zuständigkeit als örtlicher Träger wurde, zur präziseren Abgrenzung, von §3 nach §2 verschoben. §3 wurde entsprechend angepasst

Darüber hinaus wurde die Satzung redaktionell an die aktuelle Organisationsstruktur des Jugendamtes angepasst. Die alte Bezeichnung, „Amt, für Jugend, Schule und Sport“, wurde gestrichen. Diese wird im Text durch den Begriff „Jugendamt“ ersetzt. Das Jugendamt setzt sich aus dem Amt für Jugend, Soziale Dienste und Integration sowie Amt für Schule, Kinderbetreuung und Jugendförderung zusammen (§1 der Satzung des Jugendamtes).

gez.
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Klimarelevanz:

Keine

Inklusionsrelevanz:

Keine

Finanzielle Auswirkungen

Produktnummer / -bezeichnung		
Investitions-Nr./ -bezeichnung:		
Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung/Maßnahme	Pflicht- aufgabe	freiwillige Leistung
	(hier ankreuzen)	(hier ankreuzen)

**Folgende Mittel sind im Ergebnis- / Finanzplan veranschlagt:
(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)**

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

**Aus der Sitzungsvorlage ergeben sich folgende neue Ansätze:
(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)**

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Bei über-/außerplanmäßigem Aufwand oder investiver Auszahlung ist die Deckung gewährleistet durch:

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Stehen Mittel aus entsprechenden Programmen des Landes, Bundes oder der EU zur Verfügung? (ja/nein)	ja (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
Freiwillige wiederkehrende Maßnahmen sind auf drei Jahre befristet. Die Befristung endet am: (Monat/Jahr)		
Wurde die Zuschussgewährung Dritter durch den Antragsteller geprüft – siehe SV?	ja (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
Finanzierung/Vermerk Kämmerer		

3. Änderung der Satzung des Jugendamtes

I. Das Amt für Jugend, Schule und Sport Das Jugendamt
§ 1 Aufbau
Das Amt für Jugend, Schule und Sport besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Amtes für Jugend, Schule und Sport. Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes (Amt für Jugend, Soziale Dienste und Integration sowie Amt für Schule, Kinderbetreuung und Jugendförderung) unter der Leitung der/des Dezenten des Dezernates III und der jeweiligen Leitungen der genannten Ämter.
§ 2 Zuständigkeit
Das Jugendamt Amt für Jugend, Schule und Sport ist nach Maßgabe des SGB VIII, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung als örtlicher Träger der Jugendhilfe für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Hilden zuständig.
§ 3 Aufgaben
(1) Das Amt für Jugend, Schule und Sport ist örtlicher Träger der Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII. Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
(2) Das Amt für Jugend, Schule und Sport Jugendamt soll mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen sowie selbstorganisierte Zusammenschlüsse gemäß §4a SGB VIII, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen, zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten. Es hat dabei die Selbstständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.
II. Der Jugendhilfeausschuss
§ 4 Mitglieder
(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder und 42 die beratenden Mitglieder aus den in § 4 Abs. 3 Buchstabe a) - m) p) dieser Satzung genannten Institutionen sowie jeweils ein Ratsmitglied oder ein/e sachkundige/r Bürger/in, der/die von den Fraktionen zu benennen ist, die nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten sind, an.
(2) <u>Stimmberechtigt</u> sind: a) Neun Mitglieder des Rates oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind, b) Sechs Frauen und Männer, die von den im Bereich des Amtes für Jugend, Schule und Sport Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind. Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Rat der Stadt Hilden gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem 1. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) und der Gemeindeordnung NRW sowie der Geschäftsordnung des Rates.
(3) <u>Beratende Mitglieder</u> sind: a) die/der Bürgermeister/in oder die/der Sozialdezernent/in Jugenddezernent/in als seine oder ihre Vertretung; b) die Leiterin/ der Leiter der Verwaltung des Amtes für Jugend, Schule und Sport oder deren Vertretung; die Leiterin/ der Leiter der Verwaltung des Amtes für Jugend, Soziale Dienste und

Integration sowie des Amtes für Bildung, Entwicklung und Jugendförderung oder ihre/seine Vertretung;

c) je eine Vertretung jeder Fraktion, die nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten ist. Dies kann ein Ratsmitglied oder eine von der Fraktion benannte sachkundige Person Frau oder sachkundiger Mann sein.

⇨ d) eine Richterin/ ein Richter des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ ein Jugendrichter, die/ der von der zuständigen Präsidentin/ dem zuständigen Präsidenten des Landgerichtes Düsseldorf bestellt wird;

⇨ e) eine Vertreterin/ ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/ der von der Leiterin/ dem Leiter der Agentur für Arbeit Düsseldorf bestellt wird;

⇨ f) eine Vertreterin/ ein Vertreter der Grund-, Haupt- und Förderschulen, die/ der vom Schulamt Mettmann bestellt wird;

⇨ g) eine Vertreterin/ ein Vertreter der übrigen weiterführenden Schulen, die/ der vom Regierungspräsidenten Düsseldorf bestellt wird;

⇨ h) eine Vertreterin/ ein Vertreter der Polizei, die/ der vom Landrat des Kreises Mettmann zu benennen ist;

⇨ i) je eine Vertreterin/ ein Vertreter der evangelischen und der katholischen Kirche, die/ der von der evangelischen bzw. katholischen Kirchengemeinde Hilden bestellt wird;

⇨ j) eine Vertreterin/ ein Vertreter des Gesundheitsamtes Mettmann, die/ der von der Leiterin/ dem Leiter des Gesundheitsamtes Mettmann benannt wird,

⇨ k) eine Vertreterin/ ein Vertreter des Jugendparlamentes, die/ der von der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden des Jugendparlamentes bestellt wird,

~~k) je ein Ratsmitglied oder sachkundige/r Bürger/in, das/ die/ der von der Fraktionen zu benennen sind, die nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten sind.~~

l) eine Vertreterin/ ein Vertreter des Jugendamtselternbeirat Hilden, die/ der von der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden des Jugendamtselternbeirat Hilden zu benennen ist.

m) eine Vertreterin/ ein Vertreter des Integrationsrates Hilden Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration, die/ der durch den Integrationsrat Hilden Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gewählt wird

n) eine Vertreterin/ ein Vertreter der Kindertagespflegepersonen mit Wohnsitz in Hilden, die/ der aus der Mitte aller Kindertagespflegepersonen mit Wohnsitz in Hilden gewählt wird.

o) eine Vertreterin/ ein Vertreter eines selbstorganisierten Zusammenschlusses zur Selbstvertretung nach § 4a SGB VIII, die/ der durch diesen Zusammenschluss bestimmt worden ist.

p) eine Vertreterin/ ein Vertreter des Behindertenbeirates mit Wohnsitz in Hilden, die/ der durch den Behindertenbeirat Hilden gewählt wird.

Für die Mitglieder nach Buchstaben c) – p) ist von den entsendenden Institutionen und Fraktionen je ein/e Vertreter/in eine Vertretung zu bestellen bzw. zu benennen. Eine namentliche Liste der Vertretungen ist einzureichen. Wenn mehr als eine Person als Vertretung bestellt bzw. benannt wird, ist eine Liste der Reihenfolge der Vertretungen der Stadtverwaltung einzureichen.

§ 5 Teilnahme weiterer Personen

(1) An den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses nehmen die Abteilungsleitungen des Amtes für Jugend, Soziale Dienste und Integration, die Abteilungsleitungen des Amtes Schule, Kinderbetreuung und Jugendförderung sowie ~~Schule und Sport~~ und die Jugendhilfeplanung teil.

(2) Der Jugendhilfeausschuss kann weitere Männer und Frauen, die in der Jugendhilfe erfahren oder tätig sind sowie Personen die in selbstorganisierten Zusammenschlüssen gemäß § 4a SGB VIII tätig sind, von Fall zu Fall zu seinen Sitzungen heranziehen.

§ 6 Aufgaben

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe (§ 71 SGB VIII). Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

(2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für

- a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe;
- b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden;
- c) die Beteiligung an der Durchführung von Aufgaben oder die Übertragung von Aufgaben zur Ausführung an anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gem. § 76 SGB VIII;

2. die Entscheidung über

- a) die Jugendhilfeplanung, § 80 SGB VIII;
 - b) die Förderung der öffentlichen Jugendhilfe und der Träger der freien Jugendhilfe, § 4 Abs. 3, § 74 SGB VIII;
 - c) die Anregung und Förderung der selbstorganisierten Zusammenschlüsse gemäß § 4a SGB VIII;
 - d) die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG;
 - e) die Bedarfsfeststellung für Tageseinrichtungen für Kinder im Rahmen des Kindergartenbedarfsplanes (§ 80 SGB VIII i.V.m. § 18 Abs. 2 und § 21 Abs. 6 Kinderbildungsgesetz (KiBiz));
 - f) die Gewährung von freiwilligen Zuschüssen an freie Träger von Kindertageseinrichtungen;
 - g) die Genehmigung einer Vereinbarung über Tageseinrichtungsplätze für Betriebe;
 - h) den Ausbau von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren nach § 16 KiBiz;
 - i) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen;
 - j) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer für den Ausschuss und die Kammer für Kriegsdienstverweigerer;
3. die Vorberatung des Haushalts für den Bereich der Jugendhilfe;

4. Anhörung vor der Berufung der Leiterin/ des Leiters der Verwaltung des ~~Amtes für Jugend, Schule und Sport~~ **Jugendamtes**.

§ 7 Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfe-ausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch die/ den Vorsitzende/n und ihre/ seinen Stellvertreter/in.

§ 8 Verfahren

Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt und seine Ausschüsse entsprechend.

III. Die Verwaltung des ~~Amtes für Jugend, Schule und Sport~~ **Jugendamtes**

§ 9 Eingliederung

Die Verwaltung des ~~Amtes für Jugend, Schule und Sport~~ **Jugendamtes** ist eine selbstständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung Hilden.

§ 10 Aufgaben

(1) Der Verwaltung des ~~Amtes für Jugend, Schule und Sport~~ **Jugendamtes** obliegen alle laufenden Geschäfte sowie alle Aufgaben, die nicht in § 6 aufgeführt sind.

(2) ~~Die dem Amt für Jugend, Schule und Sport~~ Dem Jugendamt obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister oder in seinem Auftrage von der Leiterin/ vom Leiter des Amtes für Jugend, Schule und Sport durchgeführt.

(3) Der/Die Bürgermeister/in oder in seinem/ihrem Auftrag die Leiterin/ der Leiter der Verwaltung des ~~Amtes für Jugend, Schule und Sport~~ des Jugendamtes ist verpflichtet, die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des ~~Amtes für Jugend, Schule und Sport~~ Jugendamtes zu unterrichten.

IV. Schlussbestimmung

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung für das ~~Amt für Jugend, Schule und Sport~~ Jugendamt tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tag tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Hilden vom 03.06.2011 außer Kraft.